

BAI-Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz)

GZ VII B1 – WK 2000/00043/008/001

DOK COO.7005.100.3.12776613

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Alternative Investments e.V. (**BAI**) begrüßt das Ziel des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für private Investitionen, zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland weiter zu stärken und wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf.

Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Pensionskassen, Versorgungswerke, etc., aber auch Privatanleger wollen und können - typischerweise über spezialisierte Investmentfonds - verstärkt in den Bereichen Infrastruktur und erneuerbare Energien, aber auch in den Bereichen Wagnis- und Wachstumskapital investieren. Dies war in der Vergangenheit in Deutschland nicht oder nur eingeschränkt möglich, zum Teil auch immer mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Der vorliegende Entwurf – in Kombination mit dem Fondsrisikobegrenzungs-gesetz – ist ein wichtiger und zielführender Schritt, wie bestehende Hindernisse und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden können.

Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist es richtig, dass nunmehr Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien statuswährend für deutsche Investmentfonds zugelassen werden. Ein weiterer Fortschritt ist, dass Kreditfonds, die nun europaweit einheitlich reguliert sind, auf Grundlage des neuen Aufsichtsrechts in die investmentsteuerrechtliche Systematik integriert werden. Auch dadurch werden bestehenden Wettbewerbsnachteile ggü. anderen Fondsdomizilen, die dazu geführt hatten, dass in Deutschland keine Kreditfonds aufgelegt wurden, beseitigt. Beide Vorhaben haben also große Bedeutung für die deutsche Fondsbranche, deren Anleger und die deutsche Volkswirtschaft. Gerade auch für das geplante Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ sind diese gesetzgeberischen Schritte elementar, denn nur mit einem rechtssicheren und wettbewerbsfähigen Aufsichts- und Steuerrahmen werden Fonds und die dahinter stehenden Anleger privates Kapital aus dem gesamten Bereich der (betrieblichen, berufsständischen und privaten) Altersvorsorge komplementär zu öffentlichen Geldern, bspw. aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz, aus und in Deutschland investieren

Auch wenn der vorliegende Entwurf in weiten Teilen mit dem in der letzten Legislatur bereits konsultierten ZuFinG II übereinstimmt, ist die gesetzte Konsultationsfrist von einer Woche extrem kurz, zumal sie auch in der Urlaubszeit liegt. Eine dezidierte Abstimmung in unseren betroffenen Verbandsgremien war daher nur eingeschränkt möglich. Wir beschränken uns daher auf die nachfolgenden kursorischen Hinweise zu Art. 27 (InvStG) und Art. 48/49 (KAGB).

II. Hinweise zu Artikel 27 Ref-E: Änderung des Investmentsteuergesetzes

Zu Nummer 3: Änderung § 6 InvStG

Ausweislich der Erwägungsgründe zum Referentenentwurf heißt es auf S. 2, dass diese „Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandortes gleichzeitig die Investitionen in Venture Capital erleichtern [sollen]. Für diesen Zweck dürfen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds zukünftig in grundsätzlich unbegrenztem Umfang in **gewerbliche** (Hervorhebung durch den Verfasser) Venture-Capital-Fonds investieren. Mit Blick auf die Ermöglichung gewerblicher Tätigkeiten durch Fonds sind die vorgenommenen Erleichterungen als abschließend zu betrachten.“

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die nun vorgeschlagene Regelung in § 6 Abs. 5a Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 InvStG-E, die ermöglichen soll, dass sich Investmentfonds i.S.d. InvStG an PE-/VC-Fonds beteiligen, die als Personengesellschaft strukturiert sind. Diese Regelung bezieht sich auf solche Personengesellschaften, die gewerblich infiziert oder geprägt sind i.S.d. § 15 Abs. 3 EStG. Beteiligungen an originär gewerblich tätigen Personengesellschaften wären demnach nach unserem Verständnis nicht erfasst und werden anders behandelt. Lediglich der Vollständigkeit möchten wir daher darauf hinweisen, dass dieses Ergebnis ggf. nicht mit den oben zitierten Zielsetzungen korrespondiert, zumal die Beteiligung an originär gewerblich tätigen Personengesellschaften durchaus praxisrelevant ist, auch weil es Abgrenzungsunschärfen zwischen den verschiedenen Kategorien gibt.

Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn diese Thematik - zumindest mittelfristig – ebenfalls adressiert und gelöst wird. Aber auch aus systematischen Gründen wäre eine Klarstellung zu begrüßen. Gem. § 6 Abs. 5a Satz 1 Nr. 2 InvStG-E sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nicht mit der Absicht erworben werden, nach einer kurzfristigen Haltedauer Veräußerungsgewinne zu erzielen, unschädlich. Nach der Begründung des Entwurfs soll damit klargestellt werden, „dass im Grundsatz alle mit dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften verbundenen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Mitentscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft oder die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen sowie von Einsichts- und Prüfrechten, den vermögensverwaltenden Charakter nicht in Frage stellen.“ Eine korrespondierende Regelung für eine vergleichbare Beteiligung an einem PE-/VC-Fonds in Form einer Personengesellschaft könnte hier also auch etwaige verbleibende Rechtsunsicherheiten bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten beheben.

Zu Nummer 11: Bestandsschutz für bestehende Investitionen im Bereich Infrastruktur und Erneuerbare Energien

Da mit dem Ref-E die bestehende Anlagepraxis im Bereich Infrastruktur/Erneuerbare Energien – insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung an Mitunternehmenschaften bzw. die Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Qualifikation von aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung – geändert wird, plädieren wir dafür, dass es für Bestandsinvestments zu einem maßgeblichen Stichtag (bspw. Inkrafttreten des Gesetzes) eine Bestandsschutzregelung gibt. Es sollte vermieden werden, dass durch eine Neuregelung

auch Bestandsinvestments betroffen wären und diese mit Inkrafttreten des Gesetzes anders behandelt würden oder Investoren zu Veräußerungen, Umstrukturierungen o.Ä. gezwungen würden.

III. Redaktioneller Hinweis zu Artikel 48 Ref-E: Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Zu Nummer 3: Neue Nummer 8 in § 231 Abs. 1 S. 1 KAGB-E

Nach der allgemeinen Definition von Infrastruktur-Projektgesellschaften in § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB dürfen diese Infrastrukturanlagen errichten, sanieren, betreiben (Unterstreichung durch den Verfasser) oder bewirtschaften. In dem nunmehr neu vorgeschlagenen § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB fehlt das Tatbestandsmerkmal „betreiben“. Hierbei handelt es sich ggf. um ein redaktionelles Versehen. Ggf. kann auch hierzu noch eine Klarstellung erfolgen.

Bonn, 29. August 2025

Kontakt:

Frank Dornseifer, Rechtsanwalt

- Geschäftsführer -

Bundesverband Alternative Investments e.V

Poppelsdorfer Allee 106

53115 Bonn

Tel.: +49 (0)228-96987-50

dornseifer@bvai.de

www.bvai.de

Der Bundesverband Alternative Investments e. V. (BAI) ist die zentrale Interessenvertretung der Alternative Investments-Branche in Deutschland. Unsere über 300 in- und ausländischen Mitgliedsunternehmen rekrutieren sich aus allen Bereichen des professionellen Alternative Investments-Geschäfts. Der Verband versteht sich als Katalysator zwischen professionellen deutschen Investoren und anerkannten Anbietern von Alternative Investments-Produkten weltweit. Er setzt sich dafür ein, dass deutsche institutionelle bzw. professionelle Investoren ihre Kapitalanlage im Hinblick auf Alternative Investments, insbesondere mit Augenmerk auf die langfristige Sicherung der deutschen Altersvorsorge, einfacher und besser diversifizieren können. Der BAI fördert den Bekanntheitsgrad sowie das Verständnis für alternative Anlagen in der Öffentlichkeit und setzt sich für die wissenschaftliche Forschung ein. Er führt den Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden und pflegt den Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden. Der Verband verfolgt das Ziel, gesetzliche Reformen sowie eine Rechtsfortbildung im Interesse der Mitglieder und deren Anleger zu erreichen und attraktive und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Anlage in Alternative Investments zu schaffen.